

1. Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g des Amtes Rehna

Vom 4. Januar 2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.08.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Rehna vom 6. Oktober 1999 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 3 (Amtsgebiet) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Amtsgebiet besteht aus den Gemeinden Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Köchelstorf, Königsfeld, Nesow, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht, Vitense, Wedendorf und der Stadt Rehna.“

2. Der § 6 (Ausschüsse) erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Abs. 1 KV M-V folgende beschließende Ausschüsse:

I. Hauptausschuss

Zusammensetzung: Amtsvorsteher als Vorsitzender, 6 Amtsausschussmitglieder

Aufgaben:

- a) Der Hauptausschuss berät den Amtsvorsteher in seinen Aufgaben nach § 138 KV M-V.
- b) Der Hauptausschuss bereitet die Entscheidungen des Amtsausschusses nach § 134 Abs. 3, Satz 1 u. 3 KV M-V vor und gibt Empfehlungen.
- c) Der Hauptausschuss bereitet Entscheidungen des Amtsausschusses nach § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V vor und gibt Empfehlungen.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

2. Kindertagesstättenausschuss

Zusammensetzung:

Die Bürgermeister der zum Einzugsbereich der Kindertagesstätten Carlow und Schlagsdorf gehörenden Gemeinden: Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Königsfeld, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht bilden den Kindertagesstättenausschuss.

Es ist in jeder der vorgenannten Gemeinden ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Aufgaben:

- Der Ausschuss fasst Beschlüsse mit empfehlendem Charakter die Entscheidungen des Amtsausschusses die Kindertagesstätten Carlow und Schlagsdorf betreffend.
- Der Ausschuss berät den Amtsvorsteher in seinen Aufgaben nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung in den Angelegenheiten der Kindertagesstätten Carlow und Schlagsdorf.
- Der Ausschuss berät den Amtsvorsteher in seinen Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 und 5 dieser Satzung in den Angelegenheiten der Kindertagesstätten Carlow und Schlagsdorf.

Die Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Abs. 1 folgende beratende Ausschüsse:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder

Aufgaben:

- a) Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung des Amtes vor.
- b) Der Finanzausschuss bereitet die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.

Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich .

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Amtsausschuss ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse setzen sich aus 5 Amtsausschussmitgliedern zusammen.
Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.“

3. Die Abs. 1 und 2 des § 9 (Entschädigung) erhalten folgende Neufassung:

- „(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 Euro. Den Stellvertretern wird für den Vertretungsfall für ihre Tätigkeit eine Entschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers gezahlt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 4. Januar 2005

Amt Rehna


Ollrogge
Der Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.